

Richtlinie der Großen Kreisstadt Sebnitz zur Förderung gemeinnütziger Projekte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (Handlungsbereich Kommune)

Präambel

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ erhebt die Große Kreisstadt Sebnitz diese Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Projekten. Diese sollen gezielt zur Demokratieförderung, Vielfaltsgestaltung und Extremismusprävention in der Region beitragen. Insbesondere wird angestrebt, durch die Projekte eine Stärkung der demokratischen Partizipation, eine größere Selbstverständlichkeit für Vielfalt, Respekt und Toleranz, sowie die Auseinandersetzung mit ideologischen Radikalisierungen zu erzielen.

1. Grundsätze

(1) Die Große Kreisstadt Sebnitz gewährt Zuwendungen für Projekte von gemeinnützigen Organisationen aus den Kommunen Sebnitz, Bad Schandau und Hohnstein, welche sich an den Zielen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ orientieren. In der Richtlinie des Programms heißt es dazu: „Im Handlungsfeld Demokratieförderung wird das Ziel verfolgt, demokratische Teilhabe und zivilgesellschaftliche Konfliktregulierung zu stärken. Im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung sollen Projekte das Verständnis für die Selbstverständlichkeit von Vielfalt und Respekt, die Anerkennung von Diversität und die Arbeit gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit fördern. Im Handlungsfeld Extremismusprävention werden die zentralen Formen ideologischer Radikalisierung bearbeitet: Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und linker Extremismus.“

(2) Zuwendungen werden weiterhin nur für Projekte gewährt, die zu den in der veröffentlichten Demokratiestrategie der Partnerschaft für Demokratie festgelegten Zielen passen.

(3) Die Projekte sollen in den Kommunen Sebnitz, Bad Schandau und Hohnstein durchgeführt werden und deren Einwohnerinnen und Einwohnern zugutekommen. Beantragende Organisationen müssen einen Standort in einer der drei Kommunen haben.

(4) Die für Projekte zur Verfügung stehenden Mittel setzen sich zusammen aus Geldern des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und des Landespräventionsrats Sachsen. Dabei gibt es einen Aktions- und Initiativfond sowie einen Jugendfond, deren Summen jährlich ausgeschrieben werden. Nach erfolgreicher Antragsstellung bestimmt ein lokaler Begleitausschuss über die Förderfähigkeit einzelner Projekte. Es besteht kein Anspruch auf eine Gewährung der Zuwendung.

(5) Hauptzielgruppen des Bundesprogramms sind Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige oder Bezugspersonen, sowie junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Anträge auf Projektförderung können nur von Organisationen entgegengenommen werden:

- a) die gemeinnützig im Sinne des §§ 51 ff. der Abgabeordnung (AO) sind oder ersatzweise bis zur Erlangung der Gemeinnützigkeit einen Nachweis erbringen können, dass ein erfolgsversprechender Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gestellt wurde,
- b) die die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erfüllen,
- c) die für die Durchführung des Vorhabens fachlich geeignet sind,
- d) aus deren Satzung ein unmittelbar inhaltliches Eigeninteresse an der Durchführung des Projekts hervorgeht, welches über ein wirtschaftliches Interesse hinausgeht (mehr Details hierzu sind in dem Demokratie-leben-Merkblatt „Weiterleitung der Zuwendung“ zu finden) und
- e) die auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

(2) Das Projekt, für das eine Förderung beantragt wird, und die darin enthaltenen Maßnahmen müssen:

- a) partizipativ angelegt sein und einem begründeten Bedarf entsprechen,
- b) möglichst durch ehrenamtliches Engagement umgesetzt werden und/oder dieses stärken,
- c) zeitlich abgegrenzt sein sowie
- d) von den Ergebnissen her möglichst auf andere Träger oder Handlungsbereiche übertragbar sein.

(3) Die Vornahme als auch Gestattung von einzelnen In-sich-Geschäften (Vertreter repräsentiert beide Seiten eines Vertrages) und Mehrvertretungen (nach Maßgabe des § 181 BGB) sind in allen Belangen mit Bezug zur Projektdurchführung grundsätzlich unzulässig.

(4) Die Projektförderung wird nur dann für ausgewählte Vorhaben erwägt, wenn diese als Ergänzung zum herkömmlichen Angebot durchgeführt werden und wenn eine Breitenwirkung erreicht wird.

(5) Zuwendungen dürfen nicht als Drittmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

(6) Die leitenden Prinzipien der Geschlechtergerechtigkeit, der Chancengleichheit sowie der Inklusion müssen berücksichtigt werden.

(7) Nicht gefördert werden:

- a) Maßnahmen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder die gegen das Grundgesetz verstoßen,
- b) Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend:
 - schulischen Zwecken,
 - dem Hochschulstudium,
 - der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit,
 - dem Breiten- und Leistungssport,

- der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung,
 - parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung,
 - der Erholung oder der Touristik dienen,
- c) Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen (hetzerischen) Zielen,
- d) Maßnahmen, die im Rahmen der institutionellen Förderung des Bundes gefördert werden können,
- e) Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von bi-nationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können,
- f) Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören und ebenfalls der Art nach von diesen gefördert werden können sowie
- g) Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden
- h) Mitgliederversammlungen, Verbandstagen und Vorstandssitzungen,
- i) Repräsentationsausgaben zum Zwecke der Selbstdarstellung sowie
- j) Projekte, die eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung verfehlen.

3. Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden zur Deckung notwendiger Ausgaben des Empfängers und nur für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Zudem werden Zuwendungen grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Der Einsatz von Eigen- bzw. Drittmitteln in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtausgaben ist für die Gewährleistung einer Zuwendung erforderlich. Eigenmittel können in Form von Eigenleistung (aktuell gültiger Mindestlohn pro Einsatzstunde) eingebracht werden.

4. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung wird auf maximal 10.000 € pro Jahr und Organisation begrenzt. Diese Summe kann mit mehreren Anträgen erreicht werden. Der Begleitausschuss hat die Möglichkeit in Ausnahmefällen von dieser Begrenzung abzuweichen.

5. Verfahren und Ablauf

(1) Förderanträge sind grundsätzlich schriftlich und fristgerecht zu stellen. Dabei ist auch ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan vorzuweisen.

Anträge können ganzjährig eingereicht werden, müssen jedoch mindestens acht Wochen vor Beginn des Projekts eingegangen sein. Der Begleitausschuss trifft sich viermal im Jahr und entscheidet über die Anträge. Die Sitzungstermine werden auf der Homepage veröffentlicht. Die Projekte sind grundsätzlich bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie begonnen haben, abzuschließen.

Einzureichen sind mindestens folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular,
- unterschriebener Kosten- und Finanzierungsplan,

- Satzung oder Gesellschaftervertrag, der den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit genügt,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit gem. §§ 51 ff. der Abgabeordnung (AO),
- Vereinsregisterauszug inkl. rechtsverbindlicher Vertretungsvollmacht.

Weitere Unterlagen können von der bescheidenden Behörde angefordert werden.

(2) Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der oder die Unterzeichnende(n) übernimmt/übernehmen mit der Unterschrift die Verantwortung für die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Projektförderung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und die Haftung gegenüber der Stadt Sebnitz bei zweckwidriger Verwendung der erhaltenen Zuwendung.

(3) Nach der formellen und fachlichen Vorprüfung durch die im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ eingerichtete Koordinierungs- und Fachstelle werden alle Anträge von dieser mit einem Votum versehen. Zusammen mit einer Übersicht über die bereits erfolgten Förderungen im Jahr werden die Anträge dem Begleitausschuss übergeben. Der Begleitausschuss entscheidet der Sache und der Höhe nach und leitet die Entscheidung in Form eines Fördervotums an die Große Kreisstadt Sebnitz weiter. Diese bescheidet auf der Grundlage der Beschlüsse des Begleitausschusses die Zuwendung. Der Begleitausschuss ist berechtigt weitere Unterlagen anzufordern oder Dritte zu beteiligen. Im Fall einer Bewilligung erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.

(4) Nur vollständig eingegangene Anträge werden vom Begleitausschuss bewertet.

(5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48_bis_49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Verwendungsnachweis

(1) Der Zuwendungsempfänger muss seinen Berichts- und Nachweispflichten Folge leisten. Dazu muss ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

(2) Nach Abschluss des Projektes hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten, jedoch spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, einen Verwendungsnachweis bei der Stadtverwaltung Sebnitz einzureichen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird sowie die Ergebnisse des Projekts in einem kurzen Sachbericht dargestellt werden.

(3) Der Empfänger bzw. die Empfängerin haben die Zuwendung nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

7. Folgen zweckwidriger Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) beantragte Maßnahmen, für die die Förderung bewilligt wurde, nicht zustande kommen oder die mit der Förderung verbundenen Leistungen (Förderzweck) nicht erfüllt werden,
- b) Fördermittel nicht dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden,
- c) die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.

Sebnitz, den
gez.

Ronald Kretschmar
Amtsverweser